

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

vom 17. August 1971¹

Landammann und Regierung² des Kantons St.Gallen
erlassen

in Anwendung von Art. 65 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen vom
4. Juli 1971 (UAG)^{3, 4}

in sachgemässer Anwendung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte
vom 17. Dezember 1976 (BPR)⁵ und der eidgenössischen Verordnung dazu
vom 24. Mai 1978 (VPR)^{6, 7}

als Verordnung:

I. Erleichterte Stimmabgabe

Art. 1.⁸

Art. 2.⁹

Art. 3 bis 8.¹⁰

¹

Ibis. Wahlvorschläge¹¹

Wahlvorschläge
(Art. 20bis UAG)

Art. 8bis.¹²

¹ In die Wahlvorschläge sind aufzunehmen:

- a) Bezeichnung des Wahlgangs;
- b) Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse der Kandidaten und der Unterzeichner;
- c) Zustimmungserklärungen der Kandidaten zur Kandidatur.

² Kandidaten und Unterzeichner können ihre Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht zurückziehen.

³ Das Departement des Innern, bei Wahlen in der Gemeinde die zuständige Stelle der Gemeinde, setzt dem Vertreter des Wahlvorschlags Frist zur Behebung von Mängeln an.

Art. 8ter.¹³

Einsichtnahme

Art. 8quater.¹⁴

¹ Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können beim Departement des Innern, bei Wahlen in der Gemeinde bei der zuständigen Stelle der Gemeinde, eingesehen werden.

II. Stimmmaterial¹⁵

Stimmzettel

Art. 9.¹⁶

¹ Stimmzettel für kantonale Urnenabstimmungen tragen neben den Angaben gemäss Art. 23 UAG das Kantonswappen. Stimmzettel für Abstimmungen in den Gemeinden können das Gemeindewappen oder das Logo der Gemeinde tragen.

² Der Stimmzettel kann für jede Abstimmungsfrage ein mit «Ja» und ein mit «Nein» beschriftetes Feld zum Ankreuzen enthalten.

³ Die Gemeinden können die Abstimmungsfragen der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Sachvorlagen klar voneinander getrennt auf demselben Stimmzettel aufführen. Solche Stimmzettel werden von den Gemeinden auf eigene Kosten hergestellt und dem zuständigen Departement vor der Zustellung an die Stimmberechtigten zur Genehmigung eingereicht.

Art. 10.¹⁷

Fehlende Stimmausweise**Art. 11.**

¹ Hat ein Stimmberechtigter bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungssonntag den Stimmausweis nicht zugestellt erhalten, so kann er ihn beim Stimmregisterführer bis zur letzten Bürostunde vor dem Abstimmungssonntag anfordern.

² Im Urnenlokal dürfen keine Stimmausweise ausgestellt werden.

III. Proporzwahlen¹⁸**A. Allgemeines¹⁹****Wahlvorschläge**

(Art. 21 und 26 BPR)

Art. 11bis.²⁰

¹ Wahlvorschläge treffen spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag beim Departement des Innern ein.

² Die Wahlvorschläge für die Nationalrats- und Kantonsratswahlen und die Namen der Unterzeichner können beim Departement des Innern, für Wahlen in der Gemeinde bei der zuständigen Stelle der Gemeinde, eingesehen werden.

Listen

(Art. 30 BPR)

Art. 11ter.²¹

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 11quater.²²

¹

Zusätzliche amtliche Wahllisten

(Art. 33 Abs. 3 BPR, Art. 50 Abs. 2 UAG)

Art. 12.²³

¹ Zusätzliche amtlich veröffentlichte Wahllisten für Proporzwahlen müssen bis zum siebtletzten Montag vor den Wahlen beim Departement des Innern, bei Wahlen in der Gemeinde bei der zuständigen Stelle der Gemeinde, bestellt werden.

B. Wahl des Kantonsrates²⁴**Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen**

(Art. 22 BPR)

Art. 13.²⁵

¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.

² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

³ In den Wahlvorschlägen sind Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen anzugeben.

⁴ Der Vorgeschlagene bestätigt schriftlich, dass er seinen Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, wird sein Name gestrichen.

Unterzeichnung der Wahlvorschläge

(Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 BPR)

Art. 14.²⁶

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopf zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

³ Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt jener, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und jener, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.

⁴ Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Mehrfach Vorgeschlagene

(Art. 27 BPR)

Art. 15.²⁷

¹ Das Departement des Innern streicht auf allen Wahlvorschlägen jene Vorgeschlagenen, deren Name auf mehr als einem Wahlvorschlag steht.

Art. 16.²⁸

¹

Bereinigung der Wahlvorschläge

(Art. 29 BPR)

Art. 17.²⁹

¹ Das Departement des Innern prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nichtwahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner nötigenfalls eine Frist an, innert der er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer bessern Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern kann.

² Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Kandidatur annehmen, beigelegt werden. Fehlt diese Erklärung oder findet sich der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Kandidat nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

³ Sofern der Vertreter der Unterzeichner nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

⁵ Nach dem achtletzten Montag vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Verbundene Listen

(Art. 31 BPR)³⁰

Art. 18.

¹ ... ³¹

² ... ³²

³ Erklärungen über die Verbindung von Listen können bis spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag abgegeben werden. ³³

⁴ ... ³⁴

Wahlregeln

(Art. 35 BPR)

Art. 19.³⁵

¹ Der Wähler kann durch einen gedruckten Stimmzettel oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Stimmzettels mit Namen von Vorgeschlagenen, die auf irgendeiner der veröffentlichten Listen des Wahlkreises stehen, sein Wahlrecht ausüben. Er kann am gedruckten Stimmzettel Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen handschriftlich vornehmen.

² Es ist nicht gestattet, den Namen eines Kandidaten mehr als zweimal auf einen Stimmzettel zu setzen. Wiederholungszeichen oder Ausdrücke, die eine Wiederholung andeuten (wie Gänsefüsschen, «dito», «idem») zum Zweck der doppelten Eintragung eines Kandidatennamens sind ungültig. Die Linien, die solche Zeichen oder Ausdrücke enthalten, sind als leere Linien zu behandeln.

Auszählung

a) Sortieren³⁶

Art. 20.

¹ Nach Öffnung der Urne vor dem Stimmbüro sind zunächst sämtliche Stimmzettel in ungültige, völlig leere und gültige Stimmzettel auszuscheiden. Die gültigen Stimmzettel sind auszuscheiden in unveränderte Stimmzettel jeder einzelnen Liste und in veränderte Stimmzettel. Die veränderten Stimmzettel jeder Liste und die Stimmzettel ohne Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer sind ebenfalls zu scheiden und inhaltlich zu bereinigen.

b) Bereinigen

(Art. 37 und 38 Abs. 3 BPR)

Art. 21.³⁷

¹ Enthält ein Stimmzettel weniger gültige Kandidatennamen, als Mitglieder des Kantonsrates im Wahlkreis zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für jene Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Stimmzettel gedruckt oder geschrieben ist. Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung. Stimmt die Listenbezeichnung mit jener der amtlich veröffentlichten Wahlliste nicht überein, so ist sie gültig, wenn die Bezeichnung den Willen des Wählers eindeutig erkennen lässt. Fehlen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Stimmzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

² Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, so werden die letzten Namen gemäss Art. 35 Bst. c UAG gestrichen.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, werden ebenfalls gestrichen. Die auf sie gefallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Stimmzettel eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer trägt und mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthält.

Zusammenzug der Stimmen

(Art. 39 BPR)³⁸

Art. 22.

¹ Das kantonale Wahlbüro stellt aufgrund der Protokolle der Stimmbüros fest:

- a)³⁹ die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
- b)⁴⁰ die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Stimmzettel;
- c)⁴¹ die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d)⁴² die Zahl der Stimmen, welche jede Liste durch leere Linien erhalten hat (Zusatzstimmen);
- e)⁴³ die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmen);
- f)⁴⁴ für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen.

Zuteilung der Mandate

a) Vollmandate

(Art. 40 Abs. 1 und 2 BPR)

Art. 23.⁴⁵

¹ Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmenzahlen) wird durch die um eins vermehrte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die vorläufige Verteilungszahl.

² Jede Liste erhält so viele Mitglieder des Kantonsrates zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

b) Restmandate

(Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 BPR)

Art. 24.⁴⁶

¹ Wenn durch diese Verteilung nicht alle Sitze im Wahlkreis besetzt werden, wird die Stimmzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche hierbei den grössten Quotienten aufweist.

² Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

³ Ergibt die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält jene Liste den Vorzug, die bei der Teilung mit der vorläufigen Verteilungszahl den grösseren Rest aufweist.

⁴ Sind auch diese Zahlen gleich, erhält diejenige Liste den Vorzug, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.

⁵ Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmzahl aufweist.

⁶ Sind auch die Kandidatenstimmenzahlen gleich, entscheidet das Los.

Ermittlung der Gewählten und Ersatzmitglieder⁴⁷

a) allgemein

(Art. 43 und 44 BPR)⁴⁸

Art. 25.⁴⁹

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nichtgewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder⁵⁰ in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

⁴ Werden einer oder mehreren Listen mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Für die überzähligen Sitze findet eine Ergänzungswahl statt.

b) bei verbundenen Listen

(Art. 42 BPR)⁵¹

Art. 26.

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird als eine einzige Liste behandelt.

² Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Zuteilungsregeln gemäss Art. 23 bis 25 dieser Vollzugsverordnung verteilt.

Losentscheid

(Art. 20 BPR)

Art. 26bis.⁵²

¹ Ist ein Entscheid durch das Los zu fällen, so wird dieses durch den Präsidenten des kantonalen Wahlbüros im Beisein von mindestens drei weiteren Mitgliedern gezogen.

Ungültigkeit

(Art. 38 Abs. 1 BPR)

Art. 27.⁵³

¹ Ergänzend zu Art. 32 Abs. 2 UAG sind ungültig:

- a) nichtamtliche Stimmzettel;
- b) Stimmzettel mit oder ohne Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, wenn kein Kandidatename aufgeführt ist, der auf einer amtlich veröffentlichten Liste des Wahlkreises steht;
- c) Stimmzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind.

Stimmen für Verstorbene

(Art. 36 BPR)

Art. 27bis.⁵⁴

¹ Stimmen für Kandidaten, die seit Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

Stille Wahl

(Art. 45 Abs. 1 BPR)⁵⁵

Art. 28.

¹ Ist nur eine Liste vorhanden oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aller Listen die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht, so erklärt die Regierung⁵⁶ alle Kandidaten als gewählt.

Freie Sitze während der Amtsdauer

(Art. 55 BPR)

Art. 29.⁵⁷

¹ Wenn während der Amtsdauer ein Sitz im Kantonsrat frei wird, erklärt die Regierung von der Liste, auf welcher das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden ist, das erste Ersatzmitglied als gewählt.

² Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, so rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Ergänzungswahlen

Art. 30.⁵⁸

¹ Für die Ergänzungswahl haben zunächst nur die Unterzeichner der Liste, der die ausgeschiedenen Mitglieder des Kantonsrates angehörten, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages. Sie sind ermächtigt, Mitunterzeichner der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen.

² Die Regierung erklärt den Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen, so findet die Ergänzungswahl nach den Vorschriften der Art. 13 bis 28 dieser Vollzugsverordnung statt. Dabei findet jedoch auf die Ersatzwahl für einen

einzigem freigewordenen Sitz das relative Mehr Anwendung.

IIIbis. Ausübung des Stimmrechts durch Auslandschweizer^{59;60}

Ausübung des Stimmrechts

*Art. 30bis.*⁶¹

¹ Die Auslandschweizer üben ihr Stimmrecht beim Departement des Innern aus.

Meldepflicht der politischen Gemeinden

*Art. 30ter.*⁶²

¹ Die politischen Gemeinden melden dem Departement des Innern die stimmberechtigten Auslandschweizer.

² Sie leiten die bei ihnen eingehenden Meldungen über das Stimmrecht der Auslandschweizer unverzüglich dem Departement des Innern weiter.

Zuständigkeiten

*Art. 30quater*⁶³

¹ Das Departement des Innern nimmt die Aufgaben wahr, welche die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen sowie Referendum und Initiative den Gemeinden zuweist.

² Dem Departement des Innern obliegt insbesondere:

- a) die Führung des Stimmregisters der Auslandschweizer;
- b) die Zustellung des Stimmmaterials;
- c) die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse. Diese werden nicht nach Gemeinden aufgeschlüsselt;
- d) die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung bei Referendum und Initiative.

³ Die kantonale Ausweisstelle handelt als Schweizer Vertretung für Auslandschweizer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein nach Art. 9 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991⁶⁴.

Stimmbüro für Stimmabgaben der Auslandschweizer

*Art. 30quinquies.*⁶⁵

¹ Die Regierung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren⁶⁶ mindestens fünf Mitglieder des Stimmbüros für Stimmabgaben der Auslandschweizer.

² Das Stimmbüro für Stimmabgaben der Auslandschweizer bietet die Stimmzähler von Fall zu Fall zum Urnendienst auf.

IIIter. Elektronische Stimmabgabe

Versuche mit elektronischer Stimmabgabe

a) Durchführung

*Art. 30sexies.*⁶⁷

¹ Die Regierung beschliesst über die Durchführung von Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe.

² Sie legt das Verfahren nach Massgabe der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung⁶⁸ fest und holt beim Bundesrat die Genehmigung⁶⁹ ein.

b) Überwachung

*Art. 30septies.*⁷⁰

¹ Das kantonale Wahlbüro überwacht den Ablauf und die Entschlüsselung der elektronisch abgegebenen Stimmen.

² Es leitet das Verfahren der Plausibilisierung⁷¹ der elektronischen Ergebnisse.

IV. Schlussbestimmungen

*Art. 31.*⁷²

¹

Protokoll

(Art. 4 Abs. 1 VPR und Art. 40 Abs. 1 UAG)

*Art. 31bis.*⁷³

¹ Für eidgenössische und für kantonale Volksabstimmungen sind die vom Departement des Innern zur Verfügung gestellte Software und die damit hergestellten Protokollformulare zu verwenden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32.

¹ Die Verordnung über die erleichterte Stimmabgabe vom 19. Dezember 1966⁷⁴ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 33.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Oktober 1971 angewendet. Art.3 bis 8 sind dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

1 nGS 7, 737; nGS 14-24; nGS 25-2; nGS 26-79; nGS 34-59; nGS 38-81; nGS 44-99. In Vollzug ab 1. Oktober 1971. Geändert durch Nachtrag vom 12. August 1975, nGS 10-62; II. Nachtrag vom 6. Februar 1979, nGS 14-10; III. Nachtrag vom 19. Dezember 1989, nGS 25-1; IV. Nachtrag vom 4. Juni 1991, nGS 26-78; V. Nachtrag vom 24. Januar 1995, nGS 30-1; VI. Nachtrag vom 5. September 1995, nGS 30-90; VII. Nachtrag vom 26. Mai 1999, nGS 34-58; VIII. Nachtrag vom 20. Mai 2003, nGS 38-67; IX. Nachtrag vom 29. August 2006, nGS 41-64; X. Nachtrag vom 17. April 2007, nGS 42-58; XI. Nachtrag vom 30. Juni 2009, nGS 44-98; Abschnitt II Ziff. 1 des Nachtrags zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer vom 11. Januar 2011, nGS 46-60 (sGS 453.51).

2 Fassung gemäss V. Nachtrag.

3 sGS 125.3.

4 Fassung gemäss II. Nachtrag.

5 SR 161.1.

6 SR 161.11.

7 Fassung gemäss II. Nachtrag.

8 Aufgehoben durch XI. Nachtrag.

9 Aufgehoben durch VIII. Nachtrag.

10 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

11 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

12 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

13 Aufgehoben durch VIII. Nachtrag.

14 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

15 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

16 Fassung gemäss X. Nachtrag.

17 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

18 Eingefügt durch II. Nachtrag.

19 Eingefügt durch II. Nachtrag.

20 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

21 Eingefügt durch II. Nachtrag.

22 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

23 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

24 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

25 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

26 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

27 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

28 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.

29 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

30 Fassung gemäss VI. Nachtrag.

31 Abs. 1 aufgehoben durch II. Nachtrag.

32 Abs. 2 aufgehoben durch II. Nachtrag.

33 Fassung gemäss VI. Nachtrag.

34 Abs. 4 aufgehoben durch VII. Nachtrag.

35 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

36 Fassung gemäss II. Nachtrag.

37 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

38 Fassung gemäss II. Nachtrag.

39 Eingefügt durch II. Nachtrag.

40 Eingefügt durch II. Nachtrag.

41 Von Ziff. 1 bis 4 zu lit. c bis f geworden durch II. Nachtrag.

42 Von Ziff. 1 bis 4 zu lit. c bis f geworden durch II. Nachtrag.

43 Von Ziff. 1 bis 4 zu lit. c bis f geworden durch II. Nachtrag.

44 Von Ziff. 1 bis 4 zu lit. c bis f geworden durch II. Nachtrag.

45 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

46 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

47 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

48 Fassung gemäss II. Nachtrag.

49 Fassung gemäss II. Nachtrag.

50 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

- 51 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 52 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 53 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.
- 54 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 55 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 56 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 57 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.
- 58 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.
- 59 Eingefügt durch XI. Nachtrag.
- 60 BG über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975, SR 161.5; eidg V über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991, SR 161.51.
- 61 Eingefügt durch XI. Nachtrag.
- 62 Eingefügt durch XI. Nachtrag.
- 63 Geändert durch Nachtrag zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.
- 64 SR 161.51.
- 65 Eingefügt durch XI. Nachtrag.
- 66 Art. [1](#) Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS [117.1](#).
- 67 Eingefügt durch XI. Nachtrag.
- 68 Art. 8a des BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1; Art. 27a ff. der eidg V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, SR 161.11.
- 69 Art. 27b und 27c der eidg V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, SR 161.11.
- 70 Eingefügt durch XI. Nachtrag.
- 71 Art. 27n^{bis} der eidg V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, SR 161.11.
- 72 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 73 Fassung gemäss IX. Nachtrag.
- 74 nGS 4, 475.